

# Richtlinien der Universität Würzburg für die Erteilung und Abwicklung von Lehraufträgen und Lehrvergütungen

Aufgrund der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHV) des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 09. März 2020, Az. R.1-H2173.3.0.13.25, erlässt die Universität Würzburg folgende Richtlinien für die Erteilung und Abwicklung von Lehraufträgen und Lehrvergütungen:

## § 1 Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Die Universität Würzburg erteilt nach diesen Richtlinien Lehraufträge zur Ergänzung des Lehrangebotes. <sup>2</sup>Eine Ergänzung des Lehrangebots liegt vor, wenn

- a) durch Lehraufträge Lehrveranstaltungen abgedeckt werden, die **vorübergehend nicht** von Professoren und Professorinnen, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder Lehrkräften für besondere Aufgaben **durchgeführt werden können** (*Pflicht- und Wahlpflichtlehrangebot*);
- b) durch Lehraufträge Lehrveranstaltungen angeboten werden, die **von den Dienstaufgaben** des verbeamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals **nicht umfasst sind** (*freiwilliges Lehrangebot*) oder
- c) für die ein **besonderes Bedürfnis** daran besteht, dass ein **Experte** oder eine **Expertin aus der beruflichen Praxis** die Lehrveranstaltung durchführt.

<sup>3</sup>Mindestens einer der unter Buchst. a) bis c) genannten Gründe ist bei jeder Beantragung eines Lehrauftrags diesem zuzuordnen.

(2) <sup>1</sup>Die Universität Würzburg gewährt nach diesen Richtlinien Lehrvergütungen für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind. <sup>2</sup>Die besonderen Bestimmungen des § 3 Abs. 3 dieser Richtlinien sind zu beachten.

(3) <sup>1</sup>Als Lehrbeauftragte können alle Personen bestellt werden, welche die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllen. <sup>2</sup>Sämtliche in diesen Richtlinien getroffenen Regelungen für die Erteilung von Lehraufträgen gelten sinngemäß auch für die Gewährung von Lehrvergütungen. <sup>3</sup>Lehraufträge einer Person dürfen in der Summe aller an staatlichen bayerischen Hochschulen ausgeübten Lehraufträge **höchstens neun** Semesterwochenstunden umfassen. <sup>4</sup>Die Einhaltung dieser Obergrenze ist einmalig vor der ersten Erteilung eines Lehrauftrags durch die Lehrbeauftragten schriftlich zu bestätigen. <sup>5</sup>Lehraufträge nach Abs.1 Satz 1 Buchstabe a) sollen an dieselbe Person **nur dann häufiger als zweimal hintereinander** erteilt werden, wenn

der Anlass der Erteilung oder  
der Vorbereitungsaufwand

eine häufigere Erteilung rechtfertigt. <sup>6</sup>**Eine dauerhafte Abdeckung einer Pflichtveranstaltung durch Lehraufträge kommt nur dann in Betracht, wenn die Veranstaltung auf aktuelle Kenntnisse der beruflichen Praxis in besonderem Maße aufbaut.** <sup>7</sup>Eine Beteiligung an der Forschung oder Mitwirkung bei der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Mitwirkung bei Selbstverwaltungstätigkeiten oder sonstigen Verwaltungsaufgaben darf nicht erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Die Beachtung der LLHV und dieser Richtlinien ist sowohl bei der Beantragung durch die Verantwortlichen innerhalb der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen (ZE), als auch bei der

schriftlichen Erteilung des Lehrauftrags zu erläutern und zum Inhalt der entsprechenden Dokumente zu machen. <sup>2</sup>Mit der tatsächlichen Aufnahme der übertragenen Lehrtätigkeit erklärt die/der Lehrbeauftragte konkludent ihr/sein Einverständnis zu Inhalt, Umfang, festgesetzter Höhe der Vergütung der Lehrtätigkeit und den Regelungen der Abwicklung des daraus resultierenden Vergütungsanspruches.

(5) **Der Komplettausfall** oder **die Einstellung** nach § 2 Abs. 3 einer Lehrveranstaltung für die ein Lehrauftrag erteilt wurde, **ist** durch die beantragende Einrichtung unter Angabe des Grundes unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen.

## § 2

### Rechte und Pflichten

(1) Lehrbeauftragte sind Mitglieder der Hochschule [vgl. Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchPG].

(2) <sup>1</sup>Die Lehrbeauftragten haben auf Verlangen zur Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen beizutragen. <sup>2</sup>Die Forderung einer entsprechenden Mitwirkung ist auf den Anträgen zur Erteilung der Lehraufträge zu dokumentieren. <sup>3</sup>Die Bestellung der Lehrbeauftragten als Prüfer/in bemisst sich nach der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. Seite 67, BayRS 2210-1-1-6-WK) in der jeweils geltenden Fassung sowie der jeweiligen Prüfungsordnung.

(3) <sup>1</sup>Beträgt die Zahl der Teilnehmer an der Lehrveranstaltung weniger als fünf Personen, hat die/der Lehrbeauftragte dieses unverzüglich dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät / der Leiterin oder dem Leiter der ZE anzuzeigen. <sup>2</sup>Diese **können** die betreffende Lehrveranstaltung einstellen. <sup>3</sup>Wenn in Anwendung des § 4 Abs. 8 Satz 1 durch die Fakultät eine entsprechende Ausfallentschädigung zugesagt wurde, und der rechnerisch ermittelte Anspruch für die bisher geleisteten Unterrichtseinheiten unterhalb des in Satz 4 definierten Höchstbetrags liegt, kommt zusätzlich zur Vergütung der Unterrichtsleistung der sich individuell ergebende Entschädigungszuschlag zur Auszahlung. <sup>4</sup>Die Summe der Kosten für tatsächlich erbrachte Lehre zzgl. des Zuschlags aus der Entschädigungsvereinbarung darf **30 v.H.** der ursprünglich zu erwartenden Gesamtvergütung nicht überschreiten. <sup>5</sup>In anderen Fällen kommt ausschließlich die Vergütung von tatsächlich erbrachten Unterrichtsstunden in Frage. <sup>6</sup>Tatsächlich entstandene Ansprüche auf Nebenkosten nach § 4 Abs. 3 bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Lehrbeauftragten reichen die für die Abwicklung ihrer Ansprüche erforderlichen Abrechnungsunterlagen unmittelbar nach Abschluss der Lehrtätigkeit - spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters - bei der jeweils verantwortlichen Einrichtung zur Mitzeichnung und Weiterleitung an die Verwaltung ein. <sup>2</sup>Die Einrichtungen prüfen die Angaben in den Abrechnungsunterlagen und leiten diese – sofern keine Beanstandungen zu machen sind – unverzüglich zur Abrechnung des Vergütungsanspruchs an die Verwaltung weiter.

## § 3

### Erteilung von Lehraufträgen und Gewährung von Lehrvergütungen

(1) <sup>1</sup>Über die Erteilung von Lehraufträgen und Gewährung von Lehrvergütungen entscheidet der Fakultätsrat; dieser kann die Entscheidung auf den Dekan oder die Dekanin übertragen.

<sup>2</sup>Soweit in Zentralen Einrichtungen der Universität eine Vergabe von Lehraufträgen oder Gewährung von Lehrvergütungen erforderlich ist, wird diese Aufgabe durch die Leitung der ZE wahrgenommen. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Erteilung eines Lehrauftrages oder Gewährung einer Lehrvergütung ist, dass der Fakultät oder der ZE Haushaltsmittel in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen.

(2) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen richten sich nach Art. 31 Abs. 1 Satz 4 BayHSchPG. <sup>2</sup>Grundsätzliche Qualifikationsmerkmale für die Erteilung eines Lehrauftrags sind daher ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die pädagogische Eignung. <sup>3</sup>Wenn ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt, kann ein Lehrauftrag ausnahmsweise auch an Personen ohne Hochschulabschluss erteilt werden, welche **die pädagogische Eignung und hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis** vorweisen können; das Vorliegen dieser Umstände ist durch eine kurze gutachterliche Stellungnahme der den Lehrauftrag beantragenden Person schriftlich zu bescheinigen. <sup>4</sup>Personen, für welche die Erteilung von Lehraufträgen geplant wird, **sollen** zudem eine mindestens 3-jährige Berufspraxis nachweisen können.

(3) <sup>1</sup>Für folgende Personen, welche bereits auf Grund Ihrer besonderen Rechtsstellung grundsätzlich zur Lehre berechtigt sind, kommt die Gewährung einer **Lehrvergütung** in Betracht:

- a) entpflichtete oder sich im Ruhestand befindliche Professoren/Innen und
- b) Honorarprofessoren/Innen, apl. Professoren/Innen und Privatdozenten/Innen.

<sup>2</sup>Personen nach Buchst. a) **kann** für Lehrveranstaltungen, welche zur Vollständigkeit des Lehrangebotes erforderlich sind, **eine Lehrvergütung gewährt werden**. <sup>2</sup>Personen nach Buchst. b) **wird** für Lehrveranstaltungen welche zur Vollständigkeit des Lehrangebotes erforderlich sind **eine Lehrvergütung gewährt**. <sup>3</sup>Auf die grundsätzliche Pflicht des Personenkreises nach Buchst. b) bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres unentgeltlich Lehre im Umfang von zwei Semesterwochenstunden je Studienjahr zu erbringen wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen [vgl. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 30 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayHSchPG].

(4) <sup>1</sup>An Personen, welche bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, dürfen Lehraufträge oder Lehrvergütungen nur für solche Lehrveranstaltungen erteilt werden, welche nicht **zu deren Dienstobliegenheiten** gehören.

<sup>2</sup>Maßgeblich hierfür sind die Festlegungen zur Dienstleistung im jeweiligen Arbeitsvertrag. <sup>3</sup>Ausnahmen hiervon sind - insbesondere für Weiterbildungsmaßnahmen - zulässig, wenn die vorgesehene Lehrveranstaltung **über die dienstrechtlich nicht ermäßigte Lehrverpflichtung hinaus** erbracht wird. <sup>4</sup>Hierzu wird Folgendes geregelt:

1. Lehraufträge an Teilzeitbeschäftigte können nur erteilt werden, wenn diese grundsätzlich nicht zur Lehre verpflichtet sind und auch nicht dazu verpflichtet werden können (i.d.R. nur Drittmittbeschäftigte ohne Lehrdeputat).
2. Lehraufträge an Vollbeschäftigte mit Lehrdeputat können nur erteilt werden, wenn das Lehrdeputat nicht reduziert ist und auch nicht im Rahmen der Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV erhöht werden kann.
3. Zur Überprüfung des im betreffenden Semester bestehenden Beschäftigungsverhältnisses und des übertragenen Lehrdeputats sind den Antragsunterlagen **IMMER** Kopien des aktuellen Arbeitsvertrages oder der Ernennungsurkunde und der zuletzt verfügbaren Festsetzung des Lehrdeputats beizufügen.

4. Der Ausnahmetatbestand „Weiterbildungsmaßnahme“ ist durch ein formloses Bestätigungsschreiben der Antragsteller, in welchem dargestellt wird, dass die Lehrveranstaltung nicht „zum Curriculum des Institutes“ gehört, konkret zu erläutern.
- (5) Die Abgabe einer für die Wahrnehmung des Lehrauftrages ggfs. erforderlichen Nebentätigkeitsanzeige **an externe** Arbeitgeber obliegt der/dem Lehrbeauftragten.
- (6) Die Befugnis zur Wahrnehmung der übertragenen Lehraufgaben bezieht sich ausschließlich auf das im schriftlichen Lehrauftrag festgelegte Semester.

#### § 4

#### Festsetzung der Vergütungshöhe

(1) Die Vergütungshöhe darf den Betrag von **30,00** Euro je tatsächlich erbrachte Unterrichtsstunde nicht unterschreiten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichten.

(2) <sup>1</sup>Bei der Festsetzung der Vergütungshöhe sind folgende Kriterien grundsätzlich zu beachten und **bei Überschreitung** des in Abs. 1 genannten Betrages besonders zu begründen:

- a) Inhalt der Lehrveranstaltung (im weiteren als LV bezeichnet),
- b) Aufwand für erforderliche Vor- und Nachbereitung der LV,
- c) Umfang und Intensität ggfs. erforderlicher Abschlussprüfungen zur LV,
- d) Bedeutung der LV im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen,
- e) Qualifikation, Lehrerfahrung und wissenschaftliches Renommee der Lehrperson.

<sup>2</sup>Die Kriterien der Buchstaben a) bis d), insbesondere aber Buchstabe e) können auch als betragsreduzierende Kriterien ausgelegt werden. <sup>3</sup>Eine Unterschreitung der in Abs. 1 genannten Mindestvergütung ist jedoch ausgeschlossen (außer bei gänzlichem Verzicht nach Abs. 1 Halbsatz 2).

(3) <sup>1</sup>Unter Beachtung der in Abs. 2 Buchst. a) bis e) genannten Kriterien, **darf der Höchstsatz von 75,00 Euro** nur in **besonderen** Ausnahmefällen ausgeschöpft werden. <sup>2</sup>Die Beantragung derartiger Maßnahmen bedarf in diesen Fällen einer ausführlichen schriftlichen Begründung.

(4) <sup>1</sup>In Fächern, in welchen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, beträgt der Höchstsatz 90,00 Euro. <sup>2</sup>Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die **Überschreitung** der in den Absätzen 3 und 4 genannten Beträge darf nur in Verbindung mit der erforderlichen Anzeige beim Staatsministerium und daher nur unter Anwendung eines äußerst strengen Maßstabes erfolgen. <sup>2</sup>Eine ausführliche gesonderte Stellungnahme ist hier unverzichtbar.

(6) <sup>1</sup>Lehrbeauftragten, deren Wohnort nicht der Ort ist, an dem die Lehrleistung zu erbringen ist, darf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein „**Nebenkostenzuschuss**“ zu den Fahrtkosten gewährt werden, soweit die geltend gemachten Fahrten zur Wahrnehmung des Lehrauftrags notwendig waren. <sup>2</sup>Für die Benutzung des eigenen PKW kann der in § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG genannte Satz für jeden zurückgelegten Kilometer als Zuschuss zu den Aufwendungen gewährt werden. <sup>3</sup>Aufwendungen für den ÖPNV und Bahn 2. Klasse können bis zum Umfang der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten bezuschusst werden. <sup>4</sup>Fahrpreisermäßigungen – z. B. Bahncard – sind auszunutzen! <sup>5</sup>**Hierzu ist von der beantragenden Stelle zu ermitteln, wie die Fahrten durchgeführt werden (Bahn**

oder Pkw), in welcher Anzahl Hin- und Rückfahrten erforderlich werden (z.B. bei Blockveranstaltungen oder anderen nicht wöchentlich stattfindenden LV) und ob aufgrund bereits vorhandener Ermäßigungstatbestände reduzierte fiktive Fahrtkosten in Frage kommen. <sup>6</sup>Ein Zuschuss zu Übernachtungskosten darf nur erfolgen, wenn der finanzielle Aufwand der ansonsten anfallenden (fiktiv errechneten) Fahrtkosten nicht überschritten wird. <sup>7</sup>Die Zusage eines Nebenkostenzuschusses für Fahrt- und/oder Übernachtungskosten setzt voraus, dass sich der Wohnort außerhalb des Einzugsgebiets i.S.d. Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayUKG (30 km) des Orts der Durchführung der Lehre befindet. <sup>8</sup>Für die Beantragung von Lehraufträgen mit Nebenkostenzusagen wird empfohlen, die nach Satz 5 fiktiv errechneten Kosten um einen angemessenen Betrag zu kürzen und auf volle Beträge zu runden.

(7) <sup>1</sup>Bei der Festsetzung der Vergütungshöhe ist fakultätsintern besonders darauf zu achten, dass die Leistungen aller Lehrbeauftragten objektiv und gleichartig bewertet werden. <sup>2</sup>Im Übrigen können die Fakultäten ihre Entscheidung an der besonderen Situation des eigenen Fachbereiches und an den verfügbaren Mitteln ausrichten. <sup>3</sup>Die Fakultäten/ZE bestimmen hierzu die Ausgestaltung der Kriterien des Abs. 2 Satz 1 in eigener Zuständigkeit für den Gesamtbereich der Fakultät/ZE und legen - möglichst für jedes Semester - den konkreten Verfügungsrahmen fest. <sup>4</sup>Diese Festlegungen werden als „Vergütungskatalog der Fakultät/ZE“ für die jeweils beschlossene Dauer als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinien. <sup>5</sup>Innerhalb eines Semesters dürfen die Kriterien des Abs. 2 nicht unterschiedlich ausgelegt werden. <sup>6</sup>Die Festsetzungen der Fakultäten/ZE im Sinne von Satz 3 dienen ausschließlich der Transparenz des innerorganisatorischen Verfahrens und ersetzen die erforderliche Begründung bei Überschreitung des in Abs. 1 genannten Regelbetrages nur dann, wenn die Kriterien im "Vergütungskatalog" hinreichend ausgestaltet und differenziert dargestellt werden.

(8) <sup>1</sup>Im Rahmen der Beantragung eines Lehrauftrags / einer Lehrvergütung ist zu bestimmen, ob im Falle einer nach § 2 Abs. 3 Satz 2 eingestellten LV zusätzlich zur Vergütung eventuell bereits geleisteter Unterrichtsstunden eine Entschädigung für die Vorbereitung der Lehrveranstaltung gezahlt werden soll. <sup>2</sup>Die Höhe der Entschädigungszahlung richtet sich grundsätzlich nach der in § 2 Abs. 3 Satz 4 genannten Obergrenze und wird im Rahmen der Schlussabrechnung des Vergütungsanspruchs berechnet. <sup>3</sup>Im Hinblick auf die Obergrenze und in Verbindung mit einer evtl. zu vergütenden erbrachten Lehrleistung ergibt sich in der Regel ein individueller Entschädigungsbetrag. <sup>4</sup>Eine betragsmäßige Festlegung der Entschädigungszahlung bei der Antragstellung wird daher nur dann empfohlen, wenn die Obergrenze nach § 2 Abs. 3 Satz 4 nicht ausgeschöpft werden soll.

## § 5

### Abwicklung der Vergütung

(1) <sup>1</sup>Lehrauftragsvergütungen und Lehrvergütungen gehören steuerrechtlich zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit. <sup>2</sup>Sie unterliegen insofern weder dem Lohnsteuerabzug, noch werden personenbezogene Beiträge an die Sozialversicherungsträger abgeführt.

(2) <sup>1</sup>Der erworbene Vergütungsanspruch wird den Lehrbeauftragten nach Beendigung der Lehrtätigkeit aufgrund deren schriftlichen Erklärung der tatsächlich geleisteten Einzelstunden, der durchschnittlichen Teilnehmerzahl der Lehrveranstaltung und ggfs. des Nachweises von tatsächlich und notwendigerweise entstandenen Fahrtkosten / Übernachtungskosten (**Originalbelege**) spätestens sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen bei der Verwaltung unbar zur Auszahlung gebracht. <sup>2</sup>Wesentlicher Bestandteil der vollständigen

Abrechnungsunterlagen ist insbesondere die Bestätigung der Angaben der Lehrperson durch die Mitzeichnung einer Person der jeweiligen Lehrereinrichtung. <sup>3</sup>Eine Vergütung von über den geplanten Umfang hinaus erbrachten Unterrichtsstunden ist ausgeschlossen.

(3) In Ausnahmefällen - insbesondere um eine vorgeschriebene Anrechnung der Vergütung auf andere öffentliche Leistungen (z.B. Übergangsgelder, Ruhegehälter) zu vermeiden - kann auf Wunsch der Lehrperson **pro Semester einmalig** eine Abschlagszahlung gewährt werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1.10.2020 in Kraft und sind für die Planungen der Lehraufträge für das Wintersemester 2020/2021 verbindlich zu beachten.

<sup>2</sup>Die Richtlinien vom 2. März 2009 treten mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

Würzburg, 10. Juni 2020

gez.

**Prof. Dr. A. Forchel**  
**Der Präsident**